



Schutz- und Hygienekonzept für den Neustifter Freitagsmarkt

Auf Grundlage der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ist gemäß dem Rahmenhygienekonzept für Märkte ohne Volksfestcharakter (Stand 24.07.2020) für den Neustifter Freitagsmarkt ein Schutz- und Hygienekonzept erforderlich.

Zielsetzung

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen verfolgen vorrangig das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Gesundheit der Mitarbeiter, der Gewerbetreibenden sowie der Besucher des Neustifter Freitagsmarktes zu sichern.

Sicherheits- und Hygieneregeln

1. Abstandsgebot und Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern auf dem gesamten Marktgelände. Hierauf wird auf dem Wochenmarktgelände mittels Beschilderung hingewiesen. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

Die Nutzung von Verkehrswegen ist so anzupassen, dass der geforderte Abstand eingehalten werden kann. Personenansammlungen sind zu vermeiden. Die Position der Marktstände ist ggf. entsprechend anzupassen.

Vor Ihren Verkaufsständen haben die Gewerbetreibenden darauf zu achten, dass der Abstand unter den Besuchern, insbesondere während Wartezeiten, eingehalten wird (ggf. Markierung von Abständen vor Ständen bei Schlängengebildebildung oder Hinweisschilder).

Berührungen zwischen Verkaufspersonal und Besuchern sind zu vermeiden.

Zwischenablagen (z.B. für Geld, Waren usw.) sind einzurichten und zu verwenden.

2. Maskenpflicht für Gewerbetreibende, Kunden und Passanten

Auf dem gesamten Wochenmarktgelände, sowohl in und vor den Verkaufsständen, besteht eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Pflicht gilt auch für Passanten beim Queren oder Aufenthalt auf dem Marktgelände. Hierauf wird mittels Beschilderung hingewiesen. Vor Ihren Verkaufsständen haben die Gewerbetreibenden darauf zu achten, dass die Maskenpflicht von den Besuchern, insbesondere während Wartezeiten, eingehalten wird.



Soweit in Verkaufsständen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind ebenfalls von der Maskenpflicht ausgenommen.

3. Ausschluss vom Besuch der Marktveranstaltungen

Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere, sind vom Besuch des Freitagsmarktes ausgeschlossen. Sollten Mitarbeiter, Marktverkäufer oder Besucher während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Areal zu verlassen. Die Besucher werden durch einen Aushang über die Ausschlusskriterien informiert.

4. Hygiene

Jeder Standbetreiber hat für die Handhygiene eigenständig für ausreichende Hygienestationen mit geeigneten Desinfektionsmitteln zu sorgen. Zudem hat jeder Standbetreiber eine am Stand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.

Aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Infektionen, wird den Verkaufsständen empfohlen, die Abgabe von Waren aller Art, trotz des Widerspruchs zur Nachhaltigkeit, nicht in mitgebrachten Taschen oder Tüten zu verpacken.

Die Allgemeinen Hygieneregeln (Niesen oder Husten in die Armbeuge, Abstand und Vermeidung von Berührungen) werden den Verkaufsständen zum Aushang bereitgestellt.

Toiletten für Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher stehen im Landratsamt zur Verfügung. Dort sind ebenfalls Seifen- und Desinfektionsmittelpender vorhanden. Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist auch hier einzuhalten.



5. Reinigungs- und Desinfektionsplan

Die Stände werden komplett von den Standbetreibern aufgebaut. Diese sind für die Reinigung und Desinfektion ihres Standes verantwortlich. Kontaktflächen wie z.B. Zwischenablagen für Waren oder Geld sind mehrmals in regelmäßigen Abständen während der Marktzeit zu desinfizieren.

Die Toiletten im Landratsamt sowie die dortigen Hygienestationen werden nach dem Freitagsmarkt von den vom Landratsamt beauftragten Reinigungskräften gereinigt und desinfiziert.

6. Ansprechpartner / Corona-Beauftragter:

Elfriede Graf	Vorsitzende	08161-63145	elfriede.graf51@gmx.de
Georg Sturm	Corona-Beauftragter	0157- 83551551	schorsch.elfriede@gmx.de

Die Einhaltung und Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes wird stichprobenhaft kontrolliert. Personen, die gegen diese Vorgaben trotz Aufforderung verstoßen, werden vom Marktgelände verwiesen.

Die Kenntnisnahme dieses Schutz- und Hygienekonzeptes für den Neustifter Freitagsmarkt ist von allen Standbetreibern durch Unterschrift zu bestätigen.
Die Standbetreiber haben das Verkaufspersonal über die Maßnahmen zu informieren.

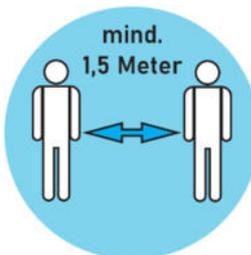
Freising, 18.09.2020

Elfriede Graf
Vorsitzende



Maskenpflicht

Das Betreten des Freitagsmarktes ist nur mit Mund-Nasenschutz gestattet.



Abstand halten

Mindestabstand zu Verkaufspersonal und anderen Marktbesuchern.



Verzichten Sie auf das Händeschütteln.

Reduzieren Sie körperliche Kontakte auf ein unvermeidliches Maß.



Nieß-Etikette

Husten und Niesen bitte in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.



Nach Rückkehr in die häusliche Umgebung Reinigen Sie die Hände gründlich und mit Seife unter warmem Wasser für mindestens 30 Sekunden.